

# Satzung des Vereins der Freunde der Karlsgarten - Grundschule e.V.

1. Name des Vereins:  
Verein der Freunde der Karlsgarten - Grundschule e.V.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
  
2. Sitz des Vereins:  
Berlin - Neukölln.
  
3. Zweck des Vereins:
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
  - b) Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Karlsgarten - Grundschule.
  - c) Verstärkte Verbindung mit dem kulturellen und pädagogischen Leben an der Karlsgarten - Grundschule.
  - d) Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Schule, Eltern, und Schülern.
  
4. Vorstand des Vereins:
  - a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem  
1. und 2. Vorsitzenden  
dem Schriftführer,  
dem Kassensführer.  
Vorstand in Sinne des §26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,  
von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.
  - b) Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand,  
2 Revisoren,  
der Schulleiter der Karlsgarten Grundschule  
und der jeweils 1. Vorsitzende des Elternausschusses der  
Karlsgarten Grundschule,  
sofern er Mitglied des Vereins ist.
  
5. Wahl des Vorstandes:  
Der Vorstand und die 2 Revisoren (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)  
werden von den Mitgliedern des Vereins nach demokratischen Grundsätzen für jeweils  
zwei Jahre gewählt.

6. Mitgliedschaft:  
Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) Jeder Erziehungsberechtigte dessen Kind Schüler der Karlsgarten - Grundschule ist.
  - b) Alle jetzigen sowie ehemaligen Schüler und Lehrkräfte an der Karlsgarten - Grundschule.
  - c) Alle Erwachsenen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
  
7. Aufnahme von Mitgliedern:  
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
  
8. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
  
9. Beendigung der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft endet außer durch Ableben, durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist nur zum Jahresschluß mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.  
Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstandes. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  
10. Einberufung der Mitgliederversammlung:  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 12 Wochen nach jeden neuen beginnenden Schuljahr statt. Daneben ist der Vorstand berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Auf schriftlichen Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder hat der Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat zu den Mitgliederversammlungen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.
  
11. Beurkundung:  
In der Mitgliederversammlung gefaßte Beschlüsse sind zu beurkunden und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem 1. oder 2. Schriftführer zu unterzeichnen.
  
12. Satzungsänderungen:  
Satzungsänderungen können auf Antrag nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
  
13. Auflösung des Vereins:  
Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.  
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Karlsgarten - Grundschule in Berlin - Neukölln.